

# **Stadt Rastatt**

## **Benutzungsordnung für die städtischen Reisigplätze**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadt Rastatt betreibt Lagerplätze für das Anliefern von Grüngut (Reisigplätze) privater Grundstücke der Einwohner aus Rastatt, Ötigheim und Steinmauern. Die Reisigplätze sind in Rastatt sowie in den Ortsteilen Rauental, Ottersdorf, Plittersdorf, Niederbühl und Wintersdorf.
2. Diese Benutzungsordnung wird erlassen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit der Benutzer, Besucher und des Betriebspersonals.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

1. Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände des jeweiligen Reisigplatzes. Sie hängt auf dem Betriebsgelände aus und kann auf der Internetseite der Stadt Rastatt eingesehen werden.
2. Mit der Anlieferung des Grünguts wird diese Benutzungsordnung von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- und Erfüllungshilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.
3. Beanstandungen sind unverzüglich dem Fachbereich Technische Betriebe der Stadt Rastatt mitzuteilen:

Stadt Rastatt  
Fachbereich Technische Betriebe  
Platanenstr. 7  
76437 Rastatt  
Tel.: 07222/972-6001

### **§ 3**

#### **Zutrittsberechtigter Personenkreis**

1. Der Zutritt der jeweiligen Reisigplätze ist ausschließlich Benutzern sowie Beauftragten von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind, gestattet.
2. Benutzer der Reisigplätze können nur Einwohner aus Rastatt, Ötigheim und Steinmauern sein. Gewerbliche Benutzer sind nicht zugelassen.
3. Unbefugten ist das Betreten der Reisigplätze untersagt.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzung der städtischen Reisigplätze ist gebührenfrei.
2. Abfälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht aufgeführt sind, hat der Benutzer unverzüglich zurück zu nehmen. Kommt der Benutzer einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

### **§ 5**

#### **Zugelassene Abfallarten**

1. Auf diesen Reisigplätzen dürfen nur folgende Abfälle gelagert werden, welche aus privaten Arbeiten in Hof und Garten anfallen:  
Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke, Laub, Rasenschnitt, Blumen, Grünpflanzen und Rinden.
2. Das Anliefern von Ästen bzw. Stämmen mit einem Durchmesser von mehr als 10cm ist grundsätzlich untersagt.
3. Die Stadt Rastatt behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung ggf. angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

1. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Reisigplätze können auf der Internetseite der Stadt Rastatt ([www.rastatt.de](http://www.rastatt.de)) sowie dem jeweils gültigen Abfallkalender entnommen werden.
2. Das Anliefern von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

## **§ 7**

### **Verkehrswege**

1. Die Reisigplätze dürfen nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen in Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die getroffenen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Behältern außerhalb dafür vorgesehener und ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Reisigplatz**

1. Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass auf den Zufahrtsstraßen keine Abfälle von ihren Fahrzeugen verloren gehen. Verwehbare Abfälle sind abzudecken. Belästigungen der Umgebung wie z. B. durch Lärm, Staub, Schmutz sind zu vermeiden.
2. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
3. Das Grüngut darf nur auf den vom Betriebspersonal zugewiesenen Stellen abgelagert werden.
4. Nicht zum Befahren des Reisigplatzes geeignete Fahrzeuge oder unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge können vom Betriebspersonal abgewiesen werden.

## **§ 9**

### **Sicherheitsbestimmungen**

Auf dem Gelände des jeweiligen Reisigplatzes

1. gelten ohne Einschränkungen die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. ist das Verbrennen von Grüngut verboten.
3. sind auffällige Vorgänge, wie z. B. Geruch, Rauch oder Feuer unverzüglich dem Betriebspersonal anzuzeigen.
4. ist das Rauchen strengstens untersagt.
5. sind die Benutzer verpflichtet, die für die Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu tragen.
6. ist das Befahren der Reisigplätze nur auf den vorgesehenen Wegen in Schrittgeschwindigkeit zulässig.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Die Stadt Rastatt ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
3. Für Fahrzeuge gelten die allgemeinen Haftungsbedingungen des Straßenverkehrsrechts.

## **§ 11**

### **Wahrung des Hausrechts**

1. Die Stadt Rastatt übt das Hausrecht aus.
2. Benutzer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet und bei weiterem Verstoß auch unbefristet von der Anlieferung auf den Reisigplätzen (Hausverbot) ausgeschlossen werden.
3. Dies gilt insbesondere für Benutzer, die:
  - nicht zugelassene Abfälle anliefern.
  - die Ladung der Anlieferfahrzeuge nur ungenügend sichern, so dass diese auf den Zu- und Abfahrwegen verloren werden kann.
  - den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten.

## **§ 12**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur die Stadt Rastatt zulassen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle, die nicht in dieser Benutzungsordnung aufgeführt sind, anliefert.
2. entgegen § 7 Abs. 1 die Reisigplätze nicht auf den gekennzeichneten Wegen in Schrittgeschwindigkeit befährt.
3. entgegen § 8 Abs. 2, 3 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 €, bei fahrlässigem Handeln höchstens 500 €, geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Rastatt, den 13.10.2016

Hans Jürgen Pütsch

Oberbürgermeister